

OTTO-VON-GUERICKE-UNIVERSITÄT MAGDEBURG
FAKULTÄT FÜR WIRTSCHAFTSWISSENSCHAFT



**Studienordnung
für den Wissenschaftlichen Kurzstudiengang
Management**

vom 02. April 1997
in der Fassung vom 14. Juli 2004

Auf Grundlage des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG-LSA), vom 05. Mai 2004 (GVBl. LSA S. 256) hat die Fakultät für Wirtschaftswissenschaft folgende Studienordnung beschlossen.

Inhaltsübersicht

§ 1	Geltungsbereich	3
§ 2	Aufnahme des Studiums	3
§ 3	Umfang des Studiums	3
§ 4	Lehrveranstaltungen	3
§ 5	Prüfungen	4
§ 6	Aufbau des Pflichtteils.....	4
§ 7	Fachnoten und Gesamtnote.....	4
§ 8	Wahlfächer	5
§ 9	Übergangsbestimmungen.....	5
§ 10	Inkrafttreten	6
Anhang 1:	Aufbau des Studiums.....	7
Anhang 2:	Ermittlung von Fach- und Gesamtnote.....	8

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt das Studium im Wissenschaftlichen Kurzstudiengang Management auf Grundlage der entsprechenden Baccalaureatsprüfungsordnung der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg.

§ 2 Aufnahme des Studiums

(1) Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums ist die Einschreibung an der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg für diesen Studiengang oder einen der von der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft (nachfolgend: Fakultät) angebotenen Diplomstudiengänge.

(2) Das Studium kann nur zu Beginn des Wintersemesters aufgenommen werden.

§ 3 Umfang, Gliederung und Abschluss

(1) Das Studium umfasst insgesamt etwa 110 Semesterwochenstunden. Es gliedert sich in einen Pflichtteil und einen Wahlteil und wird mit der Baccalaureatsprüfung abgeschlossen.

(2) Der Pflichtteil bietet keine Wahlmöglichkeiten. Der Wahlteil ermöglicht eine Spezialisierung und Schwerpunktsetzung.

(3) Aufgrund der bestandenen Baccalaureatsprüfung verleiht die Fakultät den akademischen Grad Baccalaurea bzw. Baccalaureus der Wirtschaftswissenschaft (bacc. oec). Die Regelstudienzeit beträgt sechs Semester.

§ 4 Lehrveranstaltungen

(1) Lehrveranstaltungen werden im Vorlesungsverzeichnis und durch Aushang der Fachvertreter angekündigt. Lehrveranstaltungen im Sinne dieser Studienordnung sind insbesondere Vorlesungen, Übungen, Tutorien und Proseminare.

(2) Vorlesungen sind wissenschaftliche Vorträge in der Regel einer Professorin, eines Professors oder einer Person gleichwertiger Qualifikation. Von der Fakultät im Hauptstudium angebotene Vorlesungen werden mit einer Klausur abgeschlossen; die bzw. der Veranstaltende kann weitere Leistungen verlangen.

(3) Übungen dienen der Einübung und Vertiefung des Vorlesungsstoffes. Sie werden in der Regel unter Verantwortung der Person, die die Vorlesung veranstaltet, von wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern durchgeführt.

(4) Tutorien dienen ebenfalls der Einübung und Vertiefung des Vorlesungsstoffes. Sie werden in der Regel unter Verantwortung der Person, die die Vorlesung veranstaltet, von Studierenden höherer Fachsemester durchgeführt.

(5) Proseminare werden in der Regel von wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern angeboten und setzen die Mitarbeit der Studierenden in Form mündlicher Vorträge und schriftlicher Hausarbeiten voraus.

§ 5 Prüfungen

(1) Die Baccalaureatsprüfung besteht aus den Prüfungen des Pflichtteils und den Prüfungen des Wahlteils. Der Wahlteil besteht aus einem allgemeinen Wahlteil und einem Wahlfach, das dem Katalog des § 8 zu entnehmen ist. Als schriftliche Prüfungen des Wahlteils sind Guthabepunkte zu erwerben. Im Wahlfach wird darüber hinaus eine mündliche Prüfung gefordert. Die mündliche Prüfung findet erst statt, wenn alle notwendigen Guthabepunkte erworben und die erfolgreiche Teilnahme an einem Proseminar nachgewiesen wurden.

(2) Einige Leistungsnachweise sind als Prüfungsvorleistungen den vorbereitenden Lehrveranstaltungen (Propädeutika) zugeordnet; sie können beliebig oft wiederholt werden. Die Leistungsnachweise der Propädeutika werden in Form von Klausuren erbracht. Sie müssen vor der Meldung zur letzten Teilleistung der Prüfung absolviert worden sein.

(3) Alle Prüfungen im Pflichtteil sind zweistündige beaufsichtigte Klausurarbeiten. Sie können als Teilleistungen der Baccalaureatsprüfung bis zu zweimal wiederholt werden. In den Fächern Betriebswirtschaftslehre und Volkswirtschaftslehre werden je drei Klausurarbeiten gefordert, im Fach Rechtswissenschaft zwei und im Fach Statistik eine Klausurarbeit.

(4) Im Wahlteil müssen 20 Guthabepunkte in Veranstaltungen aus dem Angebot der Fakultät im Hauptstudium erworben werden, mindestens acht davon im Wahlfach.

(5) Durch den erfolgreichen Besuch einer zweistündigen Veranstaltung werden zwei Guthabepunkte erworben, bei einer vierstündigen Veranstaltung vier Guthabepunkte usw. Der Erfolg muss durch eine mit mindestens "ausreichend" bewertete schriftliche oder mündliche Leistung nachgewiesen werden. Die Zahl der erforderlichen Guthabepunkte entspricht dem Umfang des Hauptstudiums in Semesterwochenstunden.

§ 6 Aufbau des Pflichtteils

(1) Die mit einem Buchstaben (A, B, C) bezeichneten Teilleistungen des Pflichtteils, die Bezeichnungen der diesen zugeordneten Lehrveranstaltungen sowie die Bezeichnungen der Propädeutika sind im Anhang 1 zu dieser Studienordnung aufgeführt. Lehrveranstaltungen, die derselben Teilleistung zugeordnet sind, werden stets im selben Semester angeboten.

(2) Die zeitliche Abfolge der im Anhang dargestellten Teilleistungen ist nicht verbindlich; insbesondere kann die Meldung zu jeder Teilleistung früher als angegeben erfolgen.

§ 7 Fachnoten und Gesamtnote

(1) Die Note in dem Wahlfach setzt sich aus der Note, die aus dem ungewogenen Mittel der Klausurnoten in den Guthabenveranstaltungen gebildet wird, und der Note der mündlichen Prüfung zusammen. Beide gehen mit gleichem Gewicht ein.

(2) Das ungewichtete Mittel der Klausurnoten in den übrigen Veranstaltungen des Wahlteils bildet die Fachnote des allgemeinen Wahlteils.

(3) Zur Bestimmung der Fachnoten im Pflichtteil wird das ungewogene Mittel der Noten der Klausuren jedes Faches gebildet.

(4) Die Gesamtnote der Baccalaureatsprüfung ist das gewogene arithmetische Mittel der Fachnoten, wobei die Wahlfachnote sowie die Fachnoten in Betriebswirtschaftslehre und Volkswirtschaftslehre mit doppeltem, der allgemeine Wahlteil und die übrigen Fächer mit einfachem Gewicht eingehen.

(5) Bei zügigem Studium werden für bestandene und nicht bestandene mündliche Prüfungen Freiversuche gewährt. Eine nicht bestandene mündliche Prüfung darf einmal zusätzlich wiederholt werden. Die Note einer bestandenen Prüfung kann verbessert werden; sie kann sich nicht verschlechtern.

(6) Die näheren Bestimmungen zu den Absätzen 1 bis 4 sind der Diplomprüfungsordnung zu entnehmen.

§ 8 Wahlfächer

Das Wahlfach kann unter den folgenden Fächern gewählt werden:

1. Allgemeine Volkswirtschaftslehre
2. Volkswirtschaftspolitik
3. Finanzwissenschaft
4. Internationale Wirtschaft
5. eine der folgenden Speziellen Betriebswirtschaftslehren:
 - a. Unternehmensführung und Organisation,
 - b. Betriebswirtschaftliche Steuerlehre,
 - c. Wirtschaftsprüfung,
 - d. Unternehmensrechnung/Controlling,
 - e. Finanzierung und Banken,
 - f. Marketing,
 - g. Produktionswirtschaft und Logistik,
 - h. Operations Research,
 - i. Entrepreneurship
 - j. E-Business und Marktdesign.

§ 9 Übergangsbestimmungen

(1) Diese Satzung findet auf alle Studierenden Anwendung, die ab dem Wintersemester 2003/2004 an der Universität Magdeburg für den Wissenschaftlichen Kurzstudiengang Management eingeschrieben werden.

(2) Für andere als in Absatz 1 genannte Studierende gilt

Bürgerliches Recht	2 V + 2 Ü	Recht A
Öffentliches Recht	2 V + 2 Ü	
Handels- und Gesellschaftsrecht	2 V + 2 Ü	Recht B

(3) Für Studierende, die vor Beginn des Wintersemesters 2001/2002 das Studium aufgenommen haben, ist das Wahlfach dem folgenden Katalog zu entnehmen.

1. Allgemeine Volkswirtschaftslehre
2. Volkswirtschaftspolitik
3. Finanzwissenschaft
4. Internationale Wirtschaft
5. eine der folgenden Speziellen Betriebswirtschaftslehren:
 - a. Unternehmensführung und Organisation,
 - b. Betriebswirtschaftliche Steuerlehre und Wirtschaftsprüfung,
 - c. Unternehmensrechnung/Controlling,
 - d. Finanzierung und Banken,
 - e. Marketing,
 - f. Produktionswirtschaft und Logistik,
 - g. Operations Research
 - h. Internationales Management.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft vom 02. April 1997 und der Bestätigung durch den Senat der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg vom 21. Mai 1997.

Zuletzt geändert aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft vom 14. Juli 2004 und der Stellungnahme des Senats der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg vom 15. September 2004.

Anhang 1: Aufbau des Studiums

Der Stundenplan ist ein unverbindlicher, aber sachgerechter Vorschlag. Er führt alle Veranstaltungstitel und in Fettdruck und die zugeordneten Teilleistungen (Prüfungen) auf. Es bedeuten „V“ - eine Vorlesung und „Ü“ - eine Übung oder ein Tutorium, „P“ ein Proseminar; die vorangestellte Ziffer gibt den Stundenumfang an (Beispiel: „2 V“ - eine zweistündige Vorlesung).

1. Semester (Wintersemester)

Betriebliches Rechnungswesen	2 V	Propädeutik
Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung	2 V	Propädeutik
Mathematik I	4 V + 2 Ü	Propädeutik
Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre	2 V + 2 Ü	} BWL A
Kostentheorie und Kostenrechnung	2 V + 2 Ü	

18 Semesterwochenstunden

2. Semester (Sommersemester)

Mathematik II	2 V + 2 Ü	Propädeutik
Mikroökonomische Theorie	4 V + 2 Ü	VWL A
Statistik I	4 V + 2 Ü	} Statistik A
Entscheidungstheorie	2 V + 2 Ü	
Bürgerliches Recht	3 V + 1 Ü	Recht A

24 Semesterwochenstunden

3. Semester (Wintersemester)

Bilanzen	2 V + 2 Ü	} BWL B
Produktionswirtschaft /Operations Research	2 V + 2 Ü	
Makroökonomische Theorie	4 V + 2 Ü	VWL B
Statistik II	4 V + 2 Ü	Propädeutik
Öffentliches Wirtschaftsrecht	3 V + 1 Ü	} Recht B
Handels- und Gesellschaftsrecht	3 V + 1 Ü	

28 Semesterwochenstunden

4. Semester (Sommersemester)

Marketing	2 V + 2 Ü	} BWL C
Investition und Finanzierung	2 V + 2 Ü	
Finanzwissenschaft	2 V + 2 Ü	} VWL C
Allgemeine Wirtschaftspolitik	2 V + 2 Ü	
Proseminar	2 P	Propädeutik
Veranstaltungen des Hauptstudiums im Wahlfach	2 V	2 Guthabepunkte

20 Semesterwochenstunden

5. Semester (Wintersemester)

Veranstaltungen des Hauptstudiums	6-8V	10 -12 Guthabenpunkte
davon im Wahlfach	4 V	
10-12 Semesterwochenstunden		

6. Semester (Sommersemester)

Veranstaltungen des Hauptstudiums	4-6V	6-8 Guthabenpunkte
davon im Wahlfach	2 V	
Examenssemester		

Anhang 2: Ermittlung von Fachnoten und Gesamtnote

Das nachstehende Schaubild zeigt den Aufbau der Baccalaureatsprüfung, wie er sich aus der Prüfungsordnung für den Wissenschaftlichen Kurzstudiengang Management ergibt. Es bedeutet "M" eine mündliche Prüfung; die nachgestellte Zahl gibt den Minutenumfang der Prüfung an. Die Bruchzahlen zeigen das Gewichtungsschema für die Bildung der Fachnoten bzw. der Gesamtnote.

3 Klausuren im Pflichtteil BWL	je 1/3	⇒	Betriebs- wirtschaftslehre	2/9
3 Klausuren im Pflichtteil VWL	je 1/3	⇒	Volkswirtschaftslehre	2/9
2 Klausuren im Pflichtteil Recht	je 1/2	⇒	Recht	1/9
1 Klausur im Pflichtteil Statistik	1	⇒	Statistik	1/9
ca. 12 Guthabenpunkte im Allgemeinen Wahlteil	1	⇒	Allgemeiner Wahlteil	1/9
>8 Guthabenpunkte im Wahlfach	1/2	⇒	Wahlfach	2/9
M 15 Wahlfach	1/2			
GESAMTNOTE				